



## § 1 Geltungsbereich und Vorrangklausel

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen, Installationen, Reparaturen, Beratungen und sonstigen Leistungen der Firma MBI Imaging GmbH, (im Folgenden: "MBJ").
2. Etwaige Einkaufsbedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, sie werden von MBI ausdrücklich schriftlich anerkannt.

## § 2 Vertragsschluss und Vertragsänderung

1. Die Angebote von MBI sind in jeder Hinsicht freibleibend. Aufträge sind für MBI erst verbindlich, wenn und soweit MBI eine Auftragsbestätigung erteilt hat.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, wie Nebenabreden, Zusagen oder Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und verpflichten MBI nur nach entsprechender schriftlicher Ergänzung der Auftragsbestätigung.

## § 3 Zahlungen

1. Die Forderungen aus den von MBI gestellten Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Rechnungserhalt netto (ohne Abzug) zahlbar.
2. Im Fall des Verzuges berechnet MBI die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. über dem Basiszinssatz (nach § 247 BGB). Die Geltendmachung weitergehender Rechte, insbesondere eines darüber hinausgehenden Verzögerungsschadens, bleibt vorbehalten.
3. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden MBI andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist MBI berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen.
4. Gegenüber den Forderungen von MBI ist die Aufrechnung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder durch MBI anerkannt. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes, es sei denn, der Gegenanspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
5. MBI ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks anzunehmen.

## § 4 Haftung

Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden MBIs infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der §15 und §4.2 entsprechend.

1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet MBI – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
  - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
  - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen,
  - bei Mängeln, deren Abwesenheit sie garantiert hat,
  - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet MBI auch bei grober Fahrlässigkeit und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
3. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## § 5 Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

## § 6 Datenschutz

Der Kunde wird gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass seine Daten von MBI gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

## § 7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Der Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von MBI.

## § 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so soll das auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss bleiben. Die unwirksame Bestimmung gilt als ersetzt durch eine Bestimmung, die geeignet ist, den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung zu verwirklichen.

## A. Lieferung

### § 9 Leistungsumfang

Der Kunde erwirbt von MBI die in der Auftragsbestätigung näher bezeichneten Systeme oder Dienstleistungen und, soweit im Lieferumfang enthalten, auch Betriebssoftware und Dokumentation.

### § 10 Qualität und Preise

1. MBI ist berechtigt, von den in der Auftragsbestätigung festgelegten technischen Daten und Leistungen abzuweichen oder aus technischen Gründen mit anderen als den

vereinbarten Bauelementen zu arbeiten. MBI hat in einem solchen Fall grundsätzlich die vorherige Einwilligung des Kunden zu der betreffenden Abweichung einzuholen. Die Einwilligung darf nur bei einem berechtigten Interesse des Kunden verweigert werden. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich für solche Abweichungen, die einzelne Bauelemente betreffen oder durch die von der in der Spezifikation festgelegten Daten geringfügig abgewichen wird, oder für solche Veränderungen, die auf einer Anpassung an den allgemeinen Stand der Technik beruhen.

2. Für die Beachtung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften bei der Verwendung der Ware ist allein der Kunde verantwortlich.
3. Die von MBI angegebenen Preise sind im Verkehr mit dem Personenkreis des § 14 BGB Nettopreise. Sie verstehen sich ab Werk ausschließlich Nebenkosten wie Fracht, Zoll und Verpackung, zuzüglich der am Liefertag geltenden Mehrwertsteuer. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge.

### § 11 Versand und Gefahrenübergang

1. Unsere Lieferungen erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ab Werk. Die Verpackung und der Versand erfolgen nach unserer Wahl auf Kosten des Kunden.
2. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonstige - auch MBI eigene - Beförderungsperson geht die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Lieferungen frei Haus. Bei Lieferungen frei Haus übernimmt MBI jedoch eine auf den jeweiligen Brutto-Warenwert begrenzte Haftung für unmittelbare Transportschäden, sofern diese Transportschäden durch MBI eigene Beförderungspersonen verursacht wurden.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, welche MBI nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
4. Etwaige Transportschäden hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware, auch dann bei MBI anzuzeigen, wenn MBI für den Transport nicht verantwortlich ist.

### § 12 Lieferung und Rücktritt

1. Von MBI bestätigte Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
2. Die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Die Lieferfrist beginnt nach Klarstellung sämtlicher Einzelheiten der Ausführung des Auftrages und Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und sonstiger vom Kunden zu machenden Angaben sowie nach Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist gilt auch als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk bzw. die angegebene Versandstation verlässt oder die Versandbereitschaft dem Kunden gemeldet ist, die Ware aber ohne MBIs Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Für Liefertermine gilt Entsprechendes.
3. Kommt MBI mit der Lieferung in Verzug, hat der Kunde MBI eine angemessene Nachfrist zu setzen. Diese muss mindestens 14 Tage betragen.
4. Nach Ablauf einer gegenüber MBI bei Lieferverzug gesetzten angemessenen Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat. Das Rücktrittsrecht entfällt, wenn die Ware bei Fristablauf abgesandt oder versandbereit ist und dies dem Kunden angezeigt ist.
5. MBI ist berechtigt, von geschlossenen Verträgen zurückzutreten, wenn sich infolge von Katastrophen, Kriegsereignissen oder sonstigen Gründen die Warenbeschaffung gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wesentlich erschwert.
6. Kommt der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung um mehr als zwei Wochen in Verzug, ist ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt, hat der Kunde ein der Schuldenregulierung dienendes außergerichtliches Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt, oder werden MBI sonstige Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich mindern und durch die der Anspruch auf die uns geschuldete Gegenleistung gefährdet wird, ist MBI berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen unter Fristsetzung von mindestens einer Woche Sicherheit durch Vorauszahlung oder durch Bankbürgschaft (nach Wahl des Kunden) zu fordern und die Leistung bis zur Leistung der Sicherheit zu verweigern. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen, von MBI gesetzten Nachfrist ist MBI weiter berechtigt, von diesem und anderen Verträgen zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

### § 13 Annahme und Übernahme

1. Der Kunde ist verpflichtet, auch Teillieferungen in zumutbarem Umfang entgegenzunehmen.
2. Der Kunde gerät auch dann in Annahmeverzug, wenn ihm die Lieferung durch MBI lediglich schriftlich angeboten wird. § 294 BGB wird daher abbedungen. Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen des Annahmeverzuges bleiben unberührt.

### § 14 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung sowie aller anderen Forderungen, die MBI gegen den Kunden zustehen, bleibt die gelieferte Ware Eigentum der MBI. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne MBI zustehende Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist, und sichert sodann den Saldo.

### § 15 Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet MBI im Verkehr mit Kaufleuten unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich §4 – Gewähr wie folgt:  
Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl MBI nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden

Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist MBJ unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von MBJ.

2. Zur Vornahme aller MBJ notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist MBJ von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei MBJ sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von MBJ Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt MBJ –soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt– die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes.

4. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn MBJ – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach §4.2 dieser Bedingungen.

5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:  
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von MBJ zu verantworten sind.

6. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung für MBJ für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für die ohne vorherige Zustimmung von MBJ vorgenommenen Änderungen des Liefergegenstandes.

#### Rechtsmängel

7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird MBJ auf ihre Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch MBJ ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird MBJ den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

8. Die in Abschnitt 7 genannten Verpflichtungen MBJ sind vorbehaltlich §4.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der Kunde MBJ unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Kunde MBJ in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. MBJ die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 7 ermöglicht,
- MBJ alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außegerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

#### § 16 Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von MBJ zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei MBJ bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

#### B. Installation

##### § 17 Leistungsumfang

Zu Installationen und Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der gelieferten Ware ist MBJ, soweit in der Auftragsbestätigung nichts anderes vorgesehen ist, nur im Rahmen eines Vertrages zum Erwerb von Systemen verpflichtet. Die Installation und Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft erfolgt auf Kosten des Kunden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

##### § 18 Mitwirkungshandlungen des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, bei Betrieb des Gerätes die Gebrauchshinweise von MBJ zu beachten. Der Kunde verpflichtet sich ferner zu folgenden Mitwirkungshandlungen:

- Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Installation des Gerätes;
- Bereitstellung der für den Betrieb und der Installation erforderlichen Betriebsmittel wie z.B. Stromversorgung, Druckluft und Beleuchtung;
- Transportmittel sind nach vorheriger Absprache zur Verfügung zu stellen.
- die Service- und Installationsarbeiten sollen frei von Behinderungen und zeitlichen Verzögerungen stattfinden können;
- Bereitstellung des erforderlichen Personals (seitens des Kunden und Dritter);

- Sicherung des Installationsortes vor Gefährdung der dort tätigen Personen;
- Abschluss der erforderlichen Versicherungen zum Schutz der Geräte ab dem Zeitpunkt der Anlieferung bei dem Kunden, insbesondere Abschluss einer Wasser-, Feuer- und Diebstahlversicherung, ferner Abschluss aller notwendigen Versicherungen, die im Falle eines Ausfalls der Geräte bei späterem Betrieb das Risiko eines Produktionsausfalls oder einer Betriebsunterbrechung beim Kunden abdecken und üblicherweise für diese Risiken abgeschlossen werden können. Diese Versicherungen sind vom Kunden auf dessen Kosten aufrechtzuerhalten bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und zumindest solange, wie Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen MBJ bestehen können;

##### § 19 Übergabe und Funktionsprüfung

1. Bei Vorliegen der technischen Betriebsbereitschaft ist der Kunde verpflichtet, den Eintritt der technischen Betriebsbereitschaft in einem vom Kunden zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Ist ein Probelauf vereinbart, ist dessen erfolgreicher Verlauf im Abnahmeprotokoll festzuhalten.

2. Liegen nach der Übergabe wesentliche Beanstandungen vor, ist MBJ zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Nachfrist verpflichtet. Die Nachfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Kunde MBJ den Mangel anzeigt. Sie verlängert sich um einen angemessenen Zeitraum, soweit MBJ nachweist, dass innerhalb der Nachfrist eine Mängelbeseitigung nicht vorgenommen werden kann.

##### § 20 Gewährleistung

1. Bei nach Abnahme auftretenden Mängeln innerhalb der Gewährleistungsfrist kann der Kunde von MBJ zunächst nur Beseitigung dieser Mängel verlangen. Dabei steht es im Ermessen von MBJ, ob defekte Teile ausgebaut und durch neue ersetzt oder repariert werden. Ausgebaute Teile gehen in das Eigentum von MBJ über.

2. MBJ übernimmt für einen Mangel nur dann die Gewährleistung, wenn innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Fehler auftritt, der die vereinbarte Nutzung des Systems aufhebt oder nicht unerheblich mindert und dies auf der Herstellung und Installation durch MBJ beruht. Der Mangel beruht beispielsweise dann nicht auf der Herstellung und Installation von MBJ, wenn er auf Anweisung des Kunden oder unterlassene bzw. nicht ordnungsgemäße Mitwirkungshandlungen gemäß § 18 oder auf Vorarbeiten eines Dritten zurückzuführen ist.

3. Der Mangel ist stets allein vom Kunden zu verantworten, wenn der Mangel der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist (z.B. Gegebenheiten am Aufstellungsort, Störungen in der Stromversorgung, fehlerhafte Bedienung).

4. Ergänzend gelten die Gewährleistungsregeln nach § 15.

#### C. Reparatur

##### § 21 Leistungsumfang

Außerhalb ihrer Gewährleistungsverpflichtung erbringt MBJ aufgrund gesonderter Auftragsbestätigung entgeltliche Reparaturleistungen. Sofern eine Reparatur vor Ort nicht möglich ist, wird der An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes zu MBJ auf Kosten und Risiko des Kunden durchgeführt.

##### § 22 Kostenvoranschlag

Auf Wunsch des Kunden wird MBJ einen schriftlichen Kostenvoranschlag erstellen, ohne Gewähr für dessen Richtigkeit zu übernehmen. Die im Kostenvoranschlag genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. MBJ wird dem Kunden unverzüglich Anzeige erstatten, wenn eine Überschreitung des Kostenvoranschlages um mehr als 15 % zu erwarten ist.

##### § 23 Mitwirkungshandlung, Übergabe, Funktionsprüfung und Gewährleistung

Hinsichtlich der Mitwirkungshandlung des Kunden, der Übergabe, Funktionsprüfung und Gewährleistung gelten die Vorschriften unter B. entsprechend.

##### § 24 Ersatzteile

Ersatzteile, die zur Wartung des Systems benötigt werden, wird MBJ dem Kunden auf Kosten des Kunden zur Verfügung stellen, soweit dies für MBJ möglich ist.

#### D. Beratung

##### § 25 Leistungsumfang

Dienstleistungen werden im Rahmen der in der Auftragsbestätigung genannten Ausführungstermine erbracht. Ein Werkvertrag ist nur ausnahmsweise anzunehmen, soweit die Dienstleistungen – entsprechend der Spezifikation in der Auftragsbestätigung – ausschließlich auf einen bestimmten Erfolg gerichtet ist. In diesem Fall gelten die Vorschriften unter B. entsprechend.

##### § 26 Einweisung des Personals in die Bedienung

Soweit aufgrund besonderer technischer Gegebenheiten eine Einweisung und/oder Schulung des Bedienungspersonals in das System erforderlich ist, nimmt MBJ diese aufgrund gesonderter Vereinbarungen vor.

##### § 27 Dokumentation

Sofern bei Schulungen, Einweisungen oder im Rahmen von Projekten dem Kunden entsprechende Dokumente ausgehändigt wurden, bleiben diese Dokumente im Eigentum von MBJ. Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte –auch auszugsweise– ist dem Kunden ohne vorherige Zustimmung von MBJ untersagt. Die Dokumentationen werden in der Regel in englischer Sprache geliefert. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zum Urheberrecht.

Hamburg, 05.02.2024